

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines „*Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (**Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – TraFinG**)*“ vom 31. März 2021

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO:7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 5372

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Berlin, 22.04.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Die geplante Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings muss im Detail das Zusammenspiel der von den geldwäscherechtlich Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten mit den Meldepflichten der Unternehmen an das Transparenzregister betrachtet werden. **Es muss sichergestellt werden, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs eingangs angekündigte Erleichterung für die Verpflichteten bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) auch tatsächlich eintritt.** Um dies sicherzustellen, bedarf es zumindest der Berücksichtigung folgender **Kernforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK):**

1. Zu § 3 Abs. 2 S. 1 GwG-E:

Von der angedachten Streichung der seit Jahren in **§ 3 Abs. 2 GwG** bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ist dringend abzusehen. Neben dem fehlenden Mehrwert für eine effektive Geldwäscheprävention, stellt die Streichung einen klassischen Fall von Goldplating dar, da Art. 3 Nr. 6 a) i) der 4. AMLD¹ eine entsprechende Ausnahme vorsieht.

In Satz 1 werden die Wörter „*die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,*“ gestrichen. Damit müssen künftig auch zu diesen Personenmehrheiten die Daten zu den wB erhoben werden, wobei die in dem Absatz genannten Schwellenwerte berücksichtigt werden können. **Der Gesetzesentwurf geht wohl davon aus, dass Angaben zu wB börsennotierter Gesellschaften de lege lata nach § 3 Abs. 1 GwG erhoben worden sind. Damit wird eine andere Rechtsauffassung vertreten als in Tz. 5.2.2.1² der BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, denen zufolge die Ausnahmeregelung vollständig von der Erhebung von Angaben zu wB dispensiert.**

¹ Art. 3 Nr. 6 der EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... „wirtschaftlicher Eigentümer“ alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis: ...a) bei Gesellschaften:

i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.“

² Die relevante Passage lautet:

(...) Ausgenommen sind vom Wortlaut des § 3 Abs. 2 GwG

- rechtsfähige Stiftungen und
- Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards unterliegen.

Diese sind aufgrund der hierdurch bestehenden Transparenz wie schon nach bisheriger Rechtslage vom Anwendungsbereich der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen (vgl. auch in Bezug auf die Meldepflicht zum Transparenzregister, § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG). Hierzu gehören börsennotierte Unternehmen sofern o deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) zugelassen sind oder o deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

(...)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Die Streichung der de facto seit Einführung der gesetzlichen Vorgaben zum gesellschaftsrechtlichen wB bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft würde in der Praxis erhebliche und auch vielfältige Auswirkungen haben. Konterkariert sie doch alle bisherigen Einordnungen von börsennotierten Gesellschaften seit 2008, wonach diese mit dem Hinweis darauf, dass alle erforderlichen Angaben bei börsennotierten Gesellschaften öffentlich zugänglich sind, zunächst unter die vereinfachten Sorgfaltspflichten subsumiert wurden (vgl. BT Drucksache 16/9038). Zudem handelt es sich um einen klassischen Fall des **Goldplating, da Art. 3 Nr. 6 a) i) der 4. AMLD³ genau diese Ausnahme vorsieht.**

Dennoch wird fälschlicherweise im Zusammenhang mit der Darstellung des Aufwandes für die Wirtschaft ausgeführt, dass „die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung nicht zum Tragen kommt“, da „der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Umsetzung von EU- Vorgaben resultiere“. Dies kann jedoch nur soweit zutreffen, soweit das Umsetzungsgesetz keine Regelungen mit überschießender Tendenz enthält. Wie dargestellt weist der Gesetzesentwurf jedoch durchaus weitergehende Regelungen auf, da insoweit mehr Daten als in der EU-Richtlinie vorgesehen, kodifiziert werden sollen.

Die Ausnahme entspricht auch dem risikobasierten Ansatz. Die Streichung stünde somit im Widerspruch zu der geplanten Einfügung des § 3a GwG-E, durch den der risikobasierte Ansatz nochmals – und zu Recht - ausdrücklich betont werden soll. **Die in der Gesetzesbegründung enthaltene anderslautende Argumentation ist unseres Erachtens fraglich.** Sie stellt darauf ab, dass bisher bei börsennotierten Gesellschaften eine wB-Ermittlung zumindest nach § 3 Abs. 1 GwG erfolgt ist (und börsennotierte Gesellschaften bereits heute nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sind, vgl. die Begründung zur Streichung des § 20 Abs. 2 S. 2 GwG). In der Begründung zur Streichung von § 20 Abs. 2 GwG (geltende Fassung) wird hingegen ausgeführt, dass die Ausnahme zur Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei börsennotierten Gesellschaften nicht fortgelten könne, da die Transparenz durch die Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 ff. WpHG nicht ausreichend sei. Vielmehr soll durch die Gesetzesänderung die börsennotierte Gesellschaft selbst zur Offenlegung ihres wirtschaftlich Berechtigten gehalten werden, um den gesamtwirtschaftlichen Aufwand gering zu halten.

Dementsprechend wurde seitens der BaFin und der DK seit jeher die Auffassung vertreten, dass eine wB-Ermittlung bei börsennotierten Gesellschaften nicht erforderlich ist. Die entsprechende Pflicht entfällt, da die hinter einer solchen Gesellschaft stehenden Personen bereits aufgrund der erhöhten Transparenz innerhalb der organisierten Märkte sichtbar gemacht werden können (vgl. stellvertretend auch für die anderen gängigen GwG-Kommentare Kaetzler in Zentes/Glaab, § 3 Rn. 35). In der Praxis wird in logischer Konsequenz der Ausnahme für die börsennotierte Muttergesellschaft auch bei Tochterunternehmen börsennotierter Gesellschaften auf die wB-Ermittlung verzichtet, sofern die börsennotierte Mutter mehr als 50 % (so BaFin AuA, Kapitel 5.2.2.1) bzw. mehr als 75% (so FAQ des BVA) an der Tochter hält.

³ Art. 3 Nr. 6 der EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... „wirtschaftlicher Eigentümer“ alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis: ...a) bei Gesellschaften: i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.“

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Der dargelegten gesetzgeberischen Intention stehen jedoch die weiteren Änderungen des vorliegenden Gesetzes entgegen. Insbesondere dürfen geldwäscherechtlich Verpflichtete nicht auf die Eintragung im Transparenzregister abstellen und müssen darüber hinaus mit angemessenen Maßnahmen die Eigentums- und Kontrollstrukturen von Gesellschaften in Erfahrung bringen (s. dazu auch unsere Anmerkung zu § 12 Abs. 3 GwG). **Entgegen der Ausführung in der Begründung oblag es den Verpflichteten auf Grund der geltenden Fassung von § 3 Abs. 2 GwG gerade nicht, historische Ketten von Beteiligungsmittelungen auszuwerten** (entgegen der Auffassung der Verfasser des Gesetzentwurfes bestand bei börsennotierten Unternehmen bislang keine Pflicht, wirtschaftlich Berechtigte zu erheben). Durch die vorgesehenen Änderungen wird aber ebendiese Prüfung nunmehr herbeigeführt.

Die geplante Streichung der Ausnahme würde im Kontext der geplanten Folgeänderung in § 11 Abs. 5 GwG-E und § 12 Abs. 3 GwG-E zwar grundsätzlich ermöglichen, dass der Verpflichtete die wB-Angaben beim Kunden bzw. der für diesen auftretenden Person erhebt und sich dann auf die Angaben im Transparenzregister verlässt, sofern die erhobenen und die eingetragenen Angaben übereinstimmen und der Verpflichtete im Rahmen der eigenen Risikobewertung des Kunden nicht zu einer Einstufung als hohes Risiko i. S. d. § 15 Abs. 2 GwG kommt. **Dennoch führt die Streichung der Ausnahme für die Praxis im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Mehraufwand sowie zu Mehrkosten infolge der für die Einsichtnahme von den Verpflichteten zu entrichtenden Verwaltungsgebühr.**

Dies gilt umso mehr, wenn geldwäscherechtlich Verpflichtete Geschäfte mit börsennotierten Gesellschaften aus anderen EU-Ländern oder Drittstaaten (wie Großbritannien, USA, Singapur etc.) tätigen, für die die aus der 4. AMLD resultierende Ausnahmeregelung für börsennotierte Gesellschaften weiterhin gelten. Schließlich haben nach unserem Kenntnisstand alle EU-Länder, im Rahmen der Umsetzung die Befreiungsregelung der Richtlinie für börsennotierte Gesellschaften national aufgegriffen. **Beispielhaft genannt seien: Österreich, Irland, Frankreich und Luxemburg, die alle ausdrücklich die Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften im nationalem Gesetz verankert haben⁴.** So nimmt die Regelung in § 2 Nr. 3 FM-GwG, des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, ausdrücklich börsennotierte Gesellschaften aus dem Anwendungsbereich wie folgt aus: *„Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck: wirtschaftlicher Eigentümer: ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG. § 2 Z 1 WiEReG ist nicht auf börsennotierte Gesellschaften anzuwenden, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des § 122 Abs. 10 BörseG 2018 durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.“*

⁴ Die vergleichbaren Regelungen dieser Länder finden sich für:

- Österreich: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009769>
- Irland (<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2018/act/26/section/6/enacted/en/html#sec6>), wonach der „wirtschaftliche Eigentümer“ in Bezug auf eine juristische Person die Bedeutung hat, die ihm nach Artikel 3 Nr. 6a der vierten Geldwäscherichtlinie zukommt (Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018: „6. The Act of 2010 is amended by the substitution of the following for section 26: ... 26. In this Part, 'beneficial owner', in relation to a body corporate, has the meaning given to it by point (6)(a) of Article 3 of the Fourth Money Laundering Directive.“
- Frankreich (https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000041572371/): Code monétaire et financier, Section 9: Informations sur les bénéficiaires effectifs (Articles L561-45-1 à L561-50)
- Luxemburg (<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2019/01/13/a15/jo>): Loi du 13 janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs. Chapitre 3 - Inscription et conservation des informations sur les bénéficiaires effectifs dans le Registre des bénéficiaires effectifs; Art. 3 (2)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Neben dem tatsächlichen Aufwand zur Auswertung von Beteiligungsmitteilungen kommt hinzu, dass in diesen Fällen die überschießenden Anforderungen des deutschen Rechts zu einem massiven Wettbewerbsnachteil der hiesigen Verpflichteten führen.

Offen ist auch, wie die Vorgabe der BaFin-AuA in Kapitel 5.2.2.1 bzgl. der Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger abweichender Stimmrechte in den Kontext passt. Danach genügt ein alleiniges Abstellen auf Kapitalanteile nicht den Anforderungen. Diese Vorgabe aus den BaFin AuA hat in der Praxis dazu geführt, dass der Kunde explizit nach abweichenden Stimmrechten gefragt wird und die Verpflichteten versuchen, die Kundenantwort zumindest zu plausibilisieren. Sofern das Transparenzregister nicht explizit und standardmäßig auch abweichende Stimmrechte und damit die Stellung als wB kraft abweichender Stimmrechte ausweist, ist fraglich, ob der Verpflichtete tatsächlich keine weiteren Überprüfungsmaßnahmen durchführen muss (nämlich in Bezug auf die Vorgabe der Prüfung etwaiger abweichender Stimmrechte gem. BaFin AuA). Zwar stellt § 19 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG klar, dass unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses im Transparenzregister an sich die Beteiligung des wB an der Gesellschaft selbst, insb. die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte oder alternativ der Ausübung von Kontrolle (Nr. 1b)) aufgezeigt werden soll. Die Praxis der letzten Monate hat allerdings gezeigt, dass „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ häufig nicht bzw. nicht hinreichend transparent angegeben werden. **Daher bedarf es einer Klarstellung, dass die Verpflichteten vom Fehlen abweichender Stimmrechte ausgehen dürfen, wenn sich im Register unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nichts Anderes ergibt.**

In § 59 Abs. 8 und 10 GwG-E sind umfangreiche Übergangsvorschriften für die Anmeldung der wB von börsennotierten AGen (März 2022), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Juni 2022), sonstigen Fällen (Dezember 2022) und für die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung durch den Verpflichteten vorgesehen. D.h., Verpflichtete werden sehr wahrscheinlich bis zum Datenaufbau im Transparenzregister und dem Auslaufen der Übergangsfristen beim Onboarding nicht in den Genuss der Regelvermutung des § 12 Abs. 3 GwG-E kommen. **Offen ist, ob bis zum Auslaufen der Fristen tatsächlich ein vollständiger Datenaufbau der wB börsennotierter Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften sichergestellt werden kann. Ansonsten läuft die Erleichterung auch über diese Stichtage hinaus leer.**

Es stellt sich daher die Frage, ob die Streichung der Ausnahme der wB-Ermittlungspflicht bei börsennotierten Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften tatsächlich sinnvoll ist. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass diese Fälle regelmäßig auf die Erfassung des bzw. der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten hinauslaufen werden. Ein wirklicher Mehrwert im Kontext der Geldwäscheprevention ist insoweit nicht erkennbar.

Sollte es bei der Streichung der Ausnahme bleiben, bedarf es **jedenfalls der Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Verpflichtete in Bezug auf Bestandskunden erstmals im Rahmen der nächsten (regelbezogenen) Aktualisierung die (fiktiven) wB einer börsennotierten Gesellschaft bzw. eines Tochterunternehmens nachträglich systemseitig erfassen und nach § 24c KWG melden müssen.** Eine Pflicht zur Anpassung des gesamten Bestands anlässlich der Gesetzesänderung stünde außer Verhältnis. Letztlich steht die Streichung der Ausnahme im Widerspruch zu dem neu eingefügten § 3a GwG, der den risikobasierten Ansatz stärker verankern und hervorheben möchte.

Nicht außer Acht zu lassen ist zudem, dass hierdurch eine **weitere Fehlerquelle im KYC-Prozess** kreiert wird. Die aktuellen Strukturen sind bereits durch die ad hoc Meldepflichten hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigter transparent genug, es besteht keine Notwendigkeit das Transparenzregister hiermit noch anzureichern.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Petitum:

Von der angedachten Streichung der seit Jahren bestehenden und in vielen EU-Ländern und Drittstaaten nach wie vor fortbestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft ist dringend abzusehen.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E:

Wir bitten im Zusammenhang mit der künftigen Definition in **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG**, wonach ein wirtschaftlich Berechtigter (wB) jede natürliche Person ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle „die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung i. S. d. Absatzes 3“ letztlich steht, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass es sich hierbei lediglich um juristische Personen oder Personengesellschaften **des Privatrechts** handelt.

In Änderung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten (wB) soll statt auf den „Vertragspartner“ künftig auf „die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“ abgestellt werden. Gemäß der Gesetzesbegründung (S. 38) sollen hierdurch die beiden Alternativen des wB (Nr. 1 Kontrolle über Personenmehrheiten und Nr. 2 Veranlassungsfälle) eindeutiger voneinander getrennt werden, zumal für Nr. 1 der Zusammenhang mit dem Transparenzregister inzwischen wichtiger sei als die Verbindung zu den Kundensorgfaltspflichten.

Der Wortlaut lässt offen, ob mit dem Wort „juristische Person“ nur die juristische Person des Privatrechts oder auch die des öffentlichen Rechts gemeint ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung, die u. a. den Bezug zum Transparenzregister herstellt und auf den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 GwG verweist, gehen wir davon aus, dass nur auf die juristische Person des Privatrechts abgestellt wird. **Eine Klarstellung im Wortlaut wäre indes wünschenswert.**

Petitum:

Der Wortlaut sollte wie folgt gefasst werden: „(...) juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts oder eine Rechtsgestaltung i. S. d. Abs. 3“. Damit wäre im Umkehrschluss auch klargestellt, dass bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein wB nicht zu ermitteln ist.

3. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 GwG:

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 sollte entsprechend der Richtlinienvorgabe („angemessene Maßnahmen..., um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden **zu verstehen**“) formuliert und in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass unter angemessenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang eine **Plausibilitätskontrolle** zu verstehen ist.

Die als Erleichterung für die Verpflichteten geplante Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E kollidiert mit der Vorgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG, wonach im Hinblick auf den wB einer juristischen Person die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen ist. Die Benennung des wB durch den Vertragspartner/die auftretende Person und der anschließende Abgleich mit den Angaben im Transparenzregister reichen dann ja gerade nicht aus, wenn noch zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners ermittelt werden muss. **Daher sollte § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG**

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

entsprechend der Richtlinienvorgabe („angemessene Maßnahmen..., um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen“) formuliert und in der Gesetzesbegründung **klargestellt werden, dass unter angemessenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang eine Plausibilitätskontrolle zu verstehen ist. Damit würde das bisherige Goldplating in dieser Norm beseitigt.** Dann (erst) wäre die eingangs in der Gesetzesbegründung zutreffend beschriebene Belastung des geldwäscherechtlich Verpflichteten mit einem erheblichen Prüfungsaufwand bei der Ermittlung des wB spürbar reduziert. Ansonsten bliebe es bei der derzeitigen Verfahrensweise, dass der Verpflichtete anhand der ihm zur Verfügung gestellten Angaben den wB ermittelt und dann über eine Transparenzregisterabfrage das Ergebnis überprüft. Die angestrebte Erleichterung bliebe aus.

Petitum:

Wir regen daher dringend an, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG wie folgt zu formulieren: „die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 und des § 12 Absatz 3 und 4; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln zu verstehen“.

4. Zu § 11 Abs. 5 GwG-E:

Es erscheint nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen wB-Angaben mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll. Jedenfalls bei Kunden mit einem geringen Risiko und im Fall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollte die alleinige Feststellung der wB durch Einsichtnahme in das Transparenzregister weiterhin ausreichen.

Nach Satz 3, 1. HS muss die Erhebung **zwingend durch Befragung des Vertragspartners oder der auftretenden Person erfolgen** („hat beim... zu erfolgen“). Das nimmt den Verpflichteten wertvollen Handlungsspielraum. Sie müssen (zumindest bei der Begründung der Geschäftsbeziehung) zwingend den Kunden befragen und können nach dem Wortlaut **nicht mehr die wB anhand anderer öffentlich zugänglicher und zuverlässiger Quellen** (wie z. B. Nutzung einer Auskunft, einer Gesellschafterliste, eines anwaltlichen Bestätigungsschreibens, eines aktuellen Jahresabschlusses) feststellen und erheben. Dies ist heute übliche Praxis. Auch werden bereits aus Gründen der Effizienz im Rahmen der Identifizierung in der Praxis Angaben oftmals (zulässigerweise) unmittelbar aus dem Verifizierungsdokument (z. B. Ausweis bei nat. Personen) entnommen. Die ausdrückliche Versagung im Falle von wirtschaftlich Berechtigten diese Angabe aus dem Transparenzregister zu entnehmen, welches gem. dem Wortlaut des Gesetzes zur Verifizierung künftig herangezogen werden darf, ist -gerade vor dem Hintergrund der vorgesehenen erweiterten Eintragungspflichten und der Abkehr vom Negativtestat - nicht nachvollziehbar. **Insbesondere wird die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten, durch die in § 10 Abs 1 Nr. 2 GwG statuierte Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, ohnehin geprüft.** Die zusätzliche Pflicht, entsprechende Angaben zwingend beim Vertragspartner einzuholen, ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Verpflichteten wie auch für die Kunden verbunden (gesonderte Kontaktaufnahme mit dem Kunden, wenn bereits alle Angaben für die Kundensorgfaltspflichten aus vorhandenen Dokumenten hervorgehen). Darüber hinaus kann die Pflicht zur Erhebung der Angaben beim Kunden nur gelten, soweit ein Verpflichteter nach dem GwG Informationen erhebt und eine Eintragung im (deutschen)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

Transparenzregister gegeben ist. Es handelt sich daher um eine überschießende Anforderung des deutschen Rechts, welche zu einem massiven Wettbewerbsnachteil der hiesigen Verpflichteten führt. **Es erscheint daher nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen wB-Angaben mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll.** Dies ist weder mit dem risikobasierten Ansatz vereinbar noch mit Blick auf die Geldwäscheprävention sinnvoll. Zu beachten ist zudem, dass zumindest eine „auftretende Person“, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans ist, nicht zwingend Kenntnis davon hat, wer die wB einer Gesellschaft sind. **Zudem ist fraglich, aus welchen Gründen selbst bei Kunden mit einem geringen Risiko und vor allem im Fall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die alleinige Feststellung der wB durch Einsichtnahme in das Transparenzregister nicht (mehr) ausreichen soll.** Die Erhebung der Daten allein aus dem Transparenzregister wäre nicht mehr erlaubt. Als Beispiel sind insoweit börsennotierte Gesellschaften zu nennen, die auch nach der eigenen Risikobewertung des Verpflichteten als geringes Risiko eingestuft werden. Durch die Formulierung des S. 2 wird die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 GwG, den Umfang der Maßnahmen angemessen zu reduzieren, praktisch ausgehöhlt.

5. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E:

Auf die Erfassung **aller Staatsangehörigkeiten** sollte **verzichtet** werden.

Der Entwurf sieht vor, dass **alle** Staatsangehörigkeiten erhoben werden. Die Erhebung dieser zusätzlichen Angaben soll ausweislich der Gesetzesbegründung dem Ausbau des Transparenzregisters zu einem „Vollregister“ dienen. Die Umstellung des Transparenzregisters als Vollregister ist zu begrüßen. Insbesondere auch der unmittelbare Abruf von Daten statt des Verweises auf andere Register.

Unklar ist indes, welche Auswirkungen sich daraus für die Identifizierung des wB durch Verpflichtete ergeben sollen, wenn ein Verpflichteter sich risikobasiert entscheidet, auch die Staatsangehörigkeit des wB zu erheben. Bislang bedarf es bei Mehrfachstaatsangehörigkeiten nur der Erhebung einer Staatsangehörigkeit seitens der Verpflichteten.

Schließlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass seitens der Verpflichteten keinerlei Möglichkeit besteht, die Richtigkeit mehrerer Staatsangehörigkeiten zu überprüfen. Dies hat jedoch bei der Frage der Prüfung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG Bedeutung auch aufgrund der FAQs des BVA. Im Falle einer Diskrepanz müsste wohl eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden (das in der Gesetzesbegründung beschriebene Problem wird also auch nicht durch die geplante Erweiterung gelöst werden). Im Gegenteil, es würde nur den Grund für Unstimmigkeitsmeldungen ändern (Verpflichteter hat nicht alle Daten aber Transaktionsregister – im Moment werden die umgekehrten Fälle gemeldet). **Die richtige Lösung wäre, auf die beim wB nicht verlangte Staatsangehörigkeit zu verzichten oder sie als „freiwilliges Feld vorzusehen, das keine Unstimmigkeitsmeldung auslöst.** Zu berücksichtigen ist auch, dass technisch keine Möglichkeiten für die Verpflichteten bestehen, mehrere Staatsangehörigkeiten zu erfassen.

Zudem stellen sich zahlreiche offene Fragen im Zusammenhang mit „mehreren“ Staatsangehörigkeiten, wie beispielsweise,

- was unter „Staatsangehörigkeit“ zu verstehen ist,
- ob diese auch vorliegt, wenn lediglich ein Pass ausgestellt ist und

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ vom 31. März 2021

- ob eine Greencard zu einer „feststellungspflichtigen“ Staatsangehörigkeit führt.

6. Zu § 24 Abs. 2 GwG-E:

Verpflichtete, die im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung zwingend Einsicht in das Transparenzregister nehmen müssen, **zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, während Behörden und Gerichte insofern privilegiert werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar**, zumal für Verpflichtete durch Wegfall der Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Mitteilungsfiktion weitergehende Kosten durch verstärkte Einsichtnahme zukommen. Es fehlt insoweit eine entsprechende Ausnahmeregelung für Verpflichtete des GWG.

7. Zu § 59 Abs. 3, 8 - 10 GwG-E:

Die in § 59 Abs. 8 GwG-E vorgesehenen unterschiedlichen Übergangsfristen für die verschiedenen Rechtsformen sind nicht nachvollziehbar. **Wir regen daher eine einheitliche Übergangsfrist für alle betroffenen Rechtsformen an.**

Darüber hinaus sollte in § 59 GwG-E klargestellt werden, dass bis zum Eintritt der Übergangsfrist nach § 59 Abs. 8 GwG-E bei Bestehen der Mitteilungsfiktion auf die Einholung eines Transparenzregisterauszugs durch Verpflichtete verzichtet werden kann. Denn zum Zeitpunkt des Wegfalls der Mitteilungsfiktion zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes wird die Vollregisterfunktion noch lange nicht erreicht sein. Kostenpflichtige Transparenzregisterabfragen würden ansonsten weiterhin mit einer Leermeldung beantwortet, ohne dass deshalb eine Unstimmigkeitsmeldung angezeigt ist. Das wäre nicht sachgerecht.
